



Satzung
der Ortsgemeinde Antweiler
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken
im Bereich der Kirche von Antweiler
vom
20.02.2014

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Antweiler die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Kirche von Antweiler, steht der Ortsgemeinde Antweiler an dem in § 2 näher bezeichneten Grundstück ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich südwestlich der Kirche von Antweiler.

Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Antweiler:

Flur 14
Nr. 22, 23/5, 24/1, 24/2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem, dieser Satzung beigelegtten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53533 Antweiler, den 20.02.2014


(Honerbach)
- Ortsbürgermeister -



Kartenausschnitt
zur Satzung der OG Antweiler
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken
im Bereich der Kirche



= Grenze des
Satzungsbereiches

